

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis  
Vierteljährl. 1 R. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

**Amts-Blatt**  
des Königl. Amtsgerichts  
Pulsnik  
und des Stadtrathes

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Babst  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidentank,  
Rudolph Mosse und. C. L.  
Daube & Comp

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 22.

17. März 1897.

## Bekanntmachung.

### Kaiser-Feier

Die am 22. dieses Monats stattfindende

wird in hiesiger Stadt in folgender Weise begangen werden:

**Früh 6 Uhr Weckruf; Mittags 11 bis 12 Uhr Musik auf dem Hauptmarkt; Abends allgemeine Illumination; 1/2 8 Uhr Vorträge der Gesangsvereine auf dem Hauptmarkt; Punkt 1/9 Uhr Beginn des allgemeinen Commers im Saale des Hotel zum Wolf.**

Ein Eintrittsgeld zu dem Festsaal wird nicht erhoben; es ist aber für das für den Commers aufgestellte, den Text sämtlicher zum Vortrag gelangenden allgemeinen Lieder und die Reihenfolge der Ansprachen, sowie Aufführungen enthaltende Programm bei dessen Verabfolgung eine freiwillige Gabe zu entrichten.

Zu dem allgemeinen Commers haben nur Bürger und erwachsene Einwohner hiesiger Stadt Zutritt; dieselben sind zu zahlreicher Theilnahme hiermit eingeladen.

Es wird gebeten, am Tage der Feier die Häuser zu beslaggen und sich auch an der Abends stattfindenden Illumination zahlreich zu betheiligen.

Pulsnik, am 15. März 1897.

Der Stadtrath.  
Schubert, Bürgermeister.

### Die Anwendung von Surrogaten der harten Dachung betreffend.

Die königliche Amtshauptmannschaft bringt wiederholt in Erinnerung, daß die Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1859, Seite 322) nach § 41 Abs. 4 der Baupolizeiordnung für Städte und nach § 38 Abs. 3 der Baupolizeiordnung für Dörfer auch auf alle übrigen von dem königl. Ministerium des Innern approbirten Surrogate der harten Dachung, also z. B. auf approbirtes Holzcement, Zutte- u. c. Dachung anzuwenden und die Bauherren verpflichtet sind den revidirenden oder catastrirenden Beamten den Nachweis dafür zu erbringen, daß das verwendete Dachungsmaterial aus Bezugsquellen stammt, welchen von dem königlichen Ministerium des Innern der Verkauf gestattet und vorchriftsmäßig aufgebracht worden ist. Die vorgeordneten Bestimmungen werden daher nachstehend unter  $\odot$ , ebenso wie die unter  $\oplus$  ersichtliche Anweisung für die Herstellung der Holzcementdachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei der Classification der Gebäude zum Zwecke der Beitragsleistung zur Landesbrandkasse sind die nicht mit harter Dachung versehenen Gebäude nur dann denjenigen mit harter Dachung gleich zu achten, wenn ihre Dachung mit approbirten Surrogaten erfolgt und ferner die Auflegung dieser Dachung gehörig ausgeführt ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 11. März 1897.  
von Erdmannsdorff.

Bauunternehmer, welche sich der Papp- oder Filzdachung oder sonstiger Surrogate der harten Dachung bedienen wollen, haben dies und zwar in der Regel gleich bei der vorchriftsmäßigen Anmeldung des Baues und Einreichung des Baurisses, jedenfalls aber noch vor dem Aufsetzen des Dachstuhles der Baupolizeibehörde des Ortes, d. i. die königliche Amtshauptmannschaft, zur Entschliebung anzuzeigen.

Desgleichen sind sie verpflichtet, vor der Dachendeckung den Nachweis beizubringen, daß lediglich approbirtes Fabrikat zur Verwendung kommt. Unterbleibt obige Anzeige, so ist anzunehmen, daß das in Frage stehende Gebäude mit gewöhnlicher in der Regel in Anwendung zu bringender harter Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall versehen werden soll.

### Anweisung für die Herstellung der Cementdachung.

Die Holzcementdachung ist auf einer für die erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Bretschalung oder einem Bindelboden herzustellen. Sie hat zu bestehen aus:

- 1., mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel mit Holzcement oder diesem gleich entsprechender Masse aufeinander geklebten Lagen hinlänglich starken Papiers, Pappmasse oder diesem gleich geeigneten Stoffes;
- 2., einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage zu 1, welcher mit feinem Sande (Steinkohlensflugasche, Steinkohlenschladenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
- 3., einer auf die Ueberzugsmasse zu 2 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenenden, wenigstens 3,5 M. hohen Sand- und Kiesdecke mit einer Beimischung von Lehm, welcher unter entsprechender Anfeuchtung vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen in den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage zu 3 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergl.) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Regenwassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Deckungen zu versehen. Die Decklage zu 3 ist stets in gutem Zustande zu erhalten.

Sonnabend, den 20. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr  
öffentliche Bezirksauschussung.

Die Tagesordnung ist aus dem aushängenden Anschläge zu ersehen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 9. März 1897.  
von Erdmannsdorff.

Sonnabend, den 20. März 1897, Mittags 12 Uhr

findet ein Bezirksstag statt. Die Tagesordnung hängt in der Amtshauptmannschaft aus.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 9. März 1897.  
von Erdmannsdorff.

Die Mantel- und Klauensteuer im Grundstück Cat. Nr. 61 von Elstra ist erloschen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 13. März 1897.  
von Erdmannsdorff.

### Bekanntmachung.

Die Herren 1. Lehrer wollen nach § 19 der Schulordnung B Tage und Stunden der bevorstehenden Osterprüfungen rechtzeitig anzeigen.

Bestellungen auf Sektionen der Karte des deutschen Reiches, bearbeitet vom königlich-sächsischen Generalstabe, zu dem ermäßigten Preise von 30  $\mathcal{M}$ , nimmt der Unterzeichnete bis zum 22. März entgegen.

Ramenz, den 12. März 1897.

Der königliche Bezirksschulinspektor.  
Zint.

### Deutschland und die Orientfrage.

Fürst Bismarck hat lezthin einem Besucher gegenüber wehmüthig hervorgehoben, daß der Politiker eigentlich einen sehr undantbaren Beruf habe, denn selbst, wenn er einen Erfolg habe, so wisse er nie, ob dieser Erfolg endgültig sei, oder ob nicht etwa aus dem augenblicklichen Erfolge ein nachträglicher Schaden erwache. Was der Fürst von dem Erfolge sagte, mag vielleicht umgekehrt auch von dem Mißerfolge gelten, und es kann deshalb jetzt noch nicht behauptet

werden, daß die deutsche Politik der Initiative in der Kretaangelegenheit einen Mißerfolg dargestellt habe. Die Sachlage ist freilich nicht wesentlich anders als unmittelbar vor dem Einschreiten der Mächte. Christen und Muhamedaner auf Kreta, die ersten von regulären griechischen, die letzteren von regulären türkischen Truppen unterstützt, schneiden sich nach wie vor die Hälse ab, und heute wie vor 4 Wochen stehen die Mächte vor der Frage: Was nun? Will man prüfen, welche Aktion Deutschland einnehmen soll, so muß man erwägen, worin seine Interessen beruhen. Deutschland

hat, so sagt man, vor allen Dingen ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens in der Welt überhaupt, als daran, daß es selbst von kriegerischen Ereignissen verschont bleibt. Daß aber der Krieg zwischen Griechenland und der Türkei nothwendig zu einem europäischen Konflikt führen müßte, ist keineswegs gesagt. In den lezten 50 Jahren hat es an Kämpfen auf der Balkanhalbinsel wahrlich nicht gefehlt, aber selbst der Krieg, der am meisten den Charakter eines europäischen Krieges hatte, der Krimkrieg, ließ Deutsch-

